

(2) Geringwertige Einrichtungsgegenstände aus Holz sind zu verbrennen. Verseuchter Stallboden aus Erde oder dergleichen ist in mindestens 10 cm Tiefe abzutragen und mit dem Dünger zu packen.

(3) Jauche, Scheuer- und Spülwasser dürfen aus dem Gehöft nicht abfließen und sind im Gehöft nach Anweisung des Kreistierarztes zu sammeln und zu entsuchen.

(4) Jauche darf erst nach Aufhebung der Sperre abgefahren werden. Bei Überfüllung der Jauchengrube darf Jauche erst abgefahren werden, nachdem ihr so viel Natronlauge zugesetzt ist, daß eine 3%ige Natronlösung entstanden ist.

§ 10

Eine Wiedereinstellung neuer Schweine darf frühestens 8 Wochen nach erfolgter Schlachtung und Abnahme der Reinigung und Schlußdesinfektion durch den Kreistierarzt erfolgen.

§ 11

(1) Verendete Schweine sind der Tierkörperbeseitigungsanstalt zur unverzüglichen Abholung zu melden.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben alle benutzten Transportmittel und Gerätschaften nach jeder Benutzung zu entsuchen.

(3) Die Zerlegung seuchenkranker, verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Schweine außerhalb von Schlachtstätten, Verarbeitungsräumen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Wasenplätzen oder veterinär-hygienischen Instituten ist verboten.

§ 12

Die Vornahme von Hausschlachtungen in gesperrten Gemeinden ist bis auf weiteres verboten.

§ 13

(1) In befallenen oder gefährdeten Gebieten sind erlegte Wildschweine sofort auszuweiden und die Eingeweide unter reichlichem Zusatz von Chlorkalk oder 2%iger Natronlauge mindestens 1 m tief zu vergraben.

(2) Erlegte Wildschweine sind wie Schweinepestkranke Schweine zu behandeln. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem Bürgermeister zu melden. Dieser hat das Vergraben der Kadaver in mindestens 1 m Tiefe zu veranlassen.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten sind verpflichtet, jedes anfallende Hausschwein oder Wildschwein aus mit Schweinepest befallenen Gebieten dem Kreistierarzt zur Zerlegung zu melden.

§ 14

Aus mit Schweinepest befallenen Gebieten dürfen Zucht- und Nuttschweine nicht ausgeführt werden. §

§ 15

(1) Schlachtschweine dürfen aus gesperrten Gemeinden nur zur sofortigen Schlachtung nach dem nächstgelegenen Schlachthaus ausgeführt werden. Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu entsuchen.

(2) Auf Schlachthöfen aufgetriebene Schweine (auch nichtschlachtreife) müssen innerhalb 24 Stunden nach Auftrieb geschlachtet werden.

(3) Auf den Viehsammelstellen darf Umtausch nichtschlachtreifer Schweine zum Weitermästen nicht vorgenommen werden.

(4) Die Enthäutung von Schweinen aus gesperrten Gemeinden ist verboten.

*

§ 16

Die Reinigung und Desinfektion der zur Schlachtung benutzten Seuchenschlachthäuser sind gemäß § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu AWG) nach jeder Benutzung durchzuführen. Das gleiche gilt für sämtliche öffentlichen und nichtöffentlichen Schlachthäuser in mit Schweinepest befallenen Gebieten.

§ 17

Der Fleischverkauf auf Bauernmärkten ist nur mit Genehmigung der Veterinärabteilung der Landesregierung zulässig. In mit Schweinepest befallenen Gebieten ist er verboten.

§ 18

Das Kastrieren von Schweinen in mit Schweinepest befallenen Gebieten ist bis auf weiteres verboten.

§ 19

Die mit der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beauftragten Personen dürfen in mit Schweinepest befallenen Gebieten die Gehöfte nicht betreten.

§ 20

(1) Für die Überwachung und Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist für jede gesperrte Gemeinde vom Rat des Kreises eine geeignete Person verantwortlich zu bestellen.

(2) Die für die Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche gebildeten Seuchenkommissionen sind in entsprechender Weise, insbesondere in mit Schweinepest befallenen Gemeinden, auch für die Schweinepestbekämpfung einzusetzen und vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Kreistierarzt über ihre Aufgaben zu unterrichten.

§ 21

Küchenabfälle sind im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor Verfüterung an Schweine bis zum völligen Durchkochen zu erhitzen.

§ 22

Die Verwendung von Waldeinstreu ist im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 23

Die Ausgabe von Leihsäcken als Futtersäcke darf in befallenen Gebieten nur nach Desinfektion durch Kochen in den Niederlassungen der VdgB(BHG) erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, sind Papiersäcke zu verwenden, die vom Benutzer nach Gebrauch unbrauchbar zu verbrennen sind.